

Antrag auf Aufnahme in einen staatlichen Grundschul-/Gemeinschaftsschulhort des Saale-Holzland-Kreises

für den Grundschulhort _____ Schuljahr _____ / _____
Name und Ort der Schule

ab _____ Personenkonto-Nr. _____ (soweit vorhanden)
Aufnahmedatum

(Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind in der Regel bis zum 31. Mai des laufenden Jahres über die zuständige Schulleitung an das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schulverwaltungsamt einzureichen)

Rechtsgrundlagen/Datenerfassung:

- Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung-ThürHortKBVO)
- Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises (HortBS)
- Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (HortGS)
- siehe Mitteilungsblatt zur Informationspflicht gem. §13 DSGVO

1. Name, Vorname des Kindes		Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Klasse im o.g. Schuljahr	
2. Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)							
3. Nutzung des Hortes <input type="checkbox"/> wöchentlich mehr als zehn Stunden <input type="checkbox"/> wöchentlich bis zu zehn Stunden							
4. Eltern des Hortkindes		Mutter			Vater		
Name, Vorname							
Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)		(wenn von o.g Adresse abweichend)			(wenn von o.g Adresse abweichend)		
Telefonische Erreichbarkeit							
E-Mail							
Das Kind lebt im Haushalt <input type="checkbox"/> beider Eltern <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> mit Sorgerecht <input type="checkbox"/> ohne Sorgerecht <input type="checkbox"/> Sonstiges		<input type="checkbox"/> der Mutter (Name, Vorname des Ehe-/Lebenspartners) <input type="checkbox"/> zu gleichen Teilen bei der Mutter und dem Vater (bei getrenntlebenden Eltern)			<input type="checkbox"/> des Vaters (Name, Vorname des Ehe-/Lebenspartners) 		
Familienstand der Eltern oder des Elternteiles in dessen Haushalt das Kind lebt							
<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> getrennt lebend		<input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft			
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft			
<input type="checkbox"/> geschieden							
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft							
5. Ermäßigung nach Anzahl der Kinder einer Familie mit Kindergeldanspruch und Betreuung in einer Kita/Hort (Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt die Ermäßigung nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist)							
Kind Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname Mutter	Name, Vorname Vater	Betreuung Kita/Hort im o.g. Zeitraum	Angabe der Betreuungseinrichtung Ausbildungsstätte, Studienstätte		
				<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>			

(Weitere Kinder sind auf einem extra Blatt anzugeben)

Kindergeldnachweise liegen bei (z.B. aktueller Kindergeldbescheid, Kontoauszug oder andere geeignete Unterlagen, woraus sich der Kindergeldanspruch ergibt)

Hinweis: Hat kein aktueller Kindergeldnachweis vorgelegen, entfällt die Ermäßigung bezüglich des Kindergeldanspruches.

Nachweise über Kita/Schulhortbesuch für Geschwisterkinder liegen bei (z.B. Bestätigung des Einrichtungsträgers (Schule/Kita) oder entsprechende Gebührenbescheide für das o.g. Schuljahr)

Hinweis: Hat kein Nachweis vorgelegen, entfällt die Ermäßigung bezüglich der Geschwisterkinder in einer Kita oder einem Schulhort.

6. Monatliche Personalkosten

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder in Kita/Hort									
Betreuungszeit pro Woche	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder
	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über und unter 10 Stunden						
zu berücksichtigendes pauschalisiertes Monatsnettoeinkommen									
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
über 2.500 €	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €

7. Monatliche Betriebskosten

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder in Kita/Hort									
Betreuungszeit pro Woche	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder
	über 10 Stunden	unter 10 Stunden	über und unter 10 Stunden						
zu berücksichtigendes pauschalisiertes Monatsnettoeinkommen									
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	12,00 €	7,20 €	9,00 €	5,40 €	6,00 €	3,60 €	3,00 €	1,80 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	25,00 €	15,00 €	18,75 €	11,25 €	12,50 €	7,50 €	6,25 €	3,75 €	0,00 €
über 2.500 €	30,00 €	18,00 €	22,50 €	13,50 €	15,00 €	9,00 €	7,50 €	4,50 €	0,00 €

8. Antrag auf Befreiung von den Hortgebühren

Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von nachfolgenden Leistungen ist, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen von den Gebühren befreit. Ich/ wir erhalte/n:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)

aktueller Bescheid liegt bei (vollständige Folgebescheide sind unaufgefordert umgehend nach Erhalt einzureichen).

Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Personal- und Betriebskostenbeteiligung erhoben, gleiches gilt für Hilfe nach § 33 des SGB VIII, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

Hinweis: Hat kein Bescheid vorgelegen, erfolgt keine Befreiung.

9. Antrag auf Ermäßigung nach dem Einkommen der Eltern

Die Einkommen sind auf Seite 3 zu erklären. Die Seite 3 des Antrages und die Einkommensnachweise sind der Schule in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Schulverwaltungsamt“ zu übergeben.

- Einkommensnachweise füge/n ich/wir bei
- Einkommensnachweise füge/n ich/wir nicht bei

Wenn keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, erfolgt die Berechnung nach der Einkommensstufe über 2.500 €.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung bei der zuständigen Schule zurückgenommen werden kann. Jegliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben (z.B. Einkommensänderung, Wegfall oder Zugang von Kindergeldanspruch, An- und Abmeldungen von Kita/Hort) sind dem Schulverwaltungsamt **schriftlich unverzüglich mitzuteilen**.

Abmeldungen vom Hort oder Änderungen in der Betreuungszeit sind **unverzüglich schriftlich in der zuständigen Schule einzureichen**.

Hiermit versichere/n ich/wir die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (z.B. Ab- und Ummeldungen, Einkommensänderungen, Änderung Kindergeldanspruch und Besuch Geschwisterkind in Schulhort oder Kindertageseinrichtung, Adressänderung) werde/n ich/wir **unverzüglich** mitteilen.

Prüfvermerk der Schule

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

Ort/Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift/Stempel

Dieses Blatt bitte gemeinsam mit den Einkommensnachweisen in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Schulverwaltungsamt“ in der Schule zusammen mit dem Antrag abgeben!!!!

Absender:

.....

Einkommensberechnung / Einkommensnachweise

Schule: _____

Name, Vorname Hortkind: _____

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Hortkindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so wird das Einkommen beider Eltern berücksichtigt.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres (Bsp. Schuljahr 2021/2022, Jahreseinkommen 2020). Bitte beachten Sie, dass das Einkommen vom ganzen Kalenderjahr nachzuweisen ist (Januar bis Dezember). Grundlage der Einkommensermittlung ist der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen, wonach das monatliche Einkommen berechnet werden kann. Ist das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20% höher oder niedriger als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres, so ist dieses zugrunde zu legen. In dem Fall werden zu den Einkommensnachweisen des dem jeweiligen Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres auch die aktuellen Einkommensnachweise benötigt.

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen des Kindes sind der Unterhalt und Halbwaisenrente.

Einkommen der Eltern/Ehepartner/eingetragener Lebenspartner und des Hortkindes

Nachfolgende Unterlagen werden von mir/uns beigelegt: (zutreffendes ankreuzen)

- 1.) **Einkommensteuerbescheid** (vorangegangenes Kalenderjahr, Bsp. Schuljahr 2021/2022 EStB v. 2020, wenn nicht vorhanden der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid)
- Jahresverdienstbescheinigung** (elektronische Lohnsteuerbescheinigung)
- Nachweis über den Erhalt von Renten** (eigene und Hinterbliebenenrente des Hortkindes)
- Nachweis über den Erhalt und die Zahlungen von Unterhalt** (Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt)
- Nachweise über ALG I, ALG II, Krankengeld, Sozialgeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld etc.**
- Nachweise über Elterngeld** (nur Anrechnung in Höhe des übersteigenden Mindestbetrages)
- Nachweise über Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**

Sonstige Einkommen (bitte auflühren)

Sofern kein Einkommen aus 1.) erzielt wird, sind nachfolgende Einkünfte nachzuweisen:

- 2.) **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
- Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG)**